

**Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)**  
**vom 22.11.2006**

**in der Fassung der**  
**34. Änderung vom 23.02.2011/21.11.2012**

**Inkrafttreten: 16.06.2011/01.01.2013**

## Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)

### Inhalt

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2	Anfall und Überlassung von Abfällen	4
§ 3	Umfang der Abfallentsorgung	<del>65</del>
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	<del>76</del>
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht	<del>87</del>
§ 6	Trennpflicht	<del>98</del>
§ 7	Bioabfall aus privaten Haushaltungen	<del>98</del>
§ 8	Sperrmüll aus privaten Haushaltungen	<del>109</del>
§ 9	Altpapier aus privaten Haushaltungen	<del>1140</del>
§ 10	Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen	<del>1244</del>
§ 11	Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen	<del>1244</del>
§ 12	Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	<del>1342</del>
§ 13	Bau- und Abbruchabfälle	<del>1342</del>
§ 14	Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)	<del>1443</del>
§ 15	Personenanzahl je Wohngrundstück	<del>1443</del>
§ 16	Zugelassene Abfallbehälter und Bereitstellung	<del>1443</del>
§ 17	Behälteranzahl, -volumen und -entsorgung	<del>1544</del>
§ 18	Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag	<del>1846</del>
§ 19	Störungen in der Abfallentsorgung	<del>1947</del>
§ 20	Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht	<del>2148</del>
§ 21	Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen	<del>2249</del>
§ 22	Gebühren	<del>2249</del>
§ 23	Bearbeitungs- und Realisierungsfristen	<del>2249</del>
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	<del>2320</del>
§ 25	Inkrafttreten	<del>2424</del>
<b>ANLAGEN</b>		<b><del>2522</del></b>
1	Ausgeschlossene Abfälle	<del>2522</del>
2	Anforderungen an Standplätze und Transportwege	<del>4340</del>

## Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA, S. 128) und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 22.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung ist durch Beschluss des Stadtrates vom

1. 17.12.2008
2. 27.10.2010
3. 23.02.2011
- ~~3.4.~~ 21.11.2012

geändert worden.

Nachfolgend sind diese Änderungen in die Lesefassung eingearbeitet.

### Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltöIV	Altölverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BattG	Batteriegesetz
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BKleinG	Bundeskleingartengesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KrW- <del>AbfG</del>	Kreislaufwirtschafts- <del>und Abfall</del> gesetz
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VO (EG) Nr.1774/2002	EU-Hygieneverordnung
Stadt	Stadt Halle (Saale)
<u>Stadtwirtschaft</u>	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt die Stadt Halle (Saale) (im folgenden Stadt) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 \(KrWG\)](#)~~Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705 zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006, BGBl. I S. 1619 (KrW-/AbfG)~~ sowie des [Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt \(AbfG LSA\)](#) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
- Betriebshof der ~~Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (i. F. Stadtwirtschaft)~~[HWS](#) mit Fuhrpark einschließlich der dazugehörigen Container und Abfallbehälter,
  - Wertstoffmärkte der [StadtwirtschaftHWS](#) (i. F. Wertstoffmärkte),
  - Schadstoffannahmestelle und –zwischenlager,
  - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- Für die Abfallbehandlung bedient sich die Stadt der RAB Halle GmbH.
- Die Stadt bedient sich weiterer Vertragspartner für Abfälle, die einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.
- (3) Die Stadt beauftragt die [StadtwirtschaftHWS](#) als Dritten im Sinne des [§ 3 Abs. 3 AbfG LSA](#) mit der Entsorgung von nicht ausgeschlossenen Abfällen (§ 3) außer der Abfallbehandlung und der Abfallberatung.
- (4) Die Stadt berät die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§ 2 Anfall und Überlassung von Abfällen**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 ~~KrW-~~[AbfG](#) erfüllt sind.

- (2) Abfälle, die im Hol-System erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die [Stadtwirtschaft/HWS](#) an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden (Bring-System).
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt bzw. die [Stadtwirtschaft/HWS](#) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

### § 3 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 und 14 KrWG ~~§§ 4 bis 7 KrW-/AbfG~~ und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG ~~§§ 10 bis 12 KrW-/AbfG~~ sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 1 ~~§ 4~~ Abs. (4) ist Teil der Abfallentsorgung

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 sowie § 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie der Stadt überlassen werden.

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG ~~§ 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG~~ in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung — GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG ~~§ 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG~~ in Verbindung mit § 2 Ziff. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.

- (3) Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle.

Unabhängig von ihrer Zusammensetzung, ihrer Gefährlichkeit, ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit sind verbotswidrig abgelagerte Abfälle auch bei Erwähnung in Anlage 1 dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

Weitere Abfälle können im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Stadt von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen werden.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Stadtwirtschaft/HWS (Übergabestelle Waage, Äußere Hordorfer Straße 12) anzuliefern.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder sonstig genutzten Grundstückes im Stadtgebiet ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflichtiger, Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern sind Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleichgestellt.

Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.

Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücke.

Von mehreren Anschlusspflichtigen für ein und dasselbe Grundstück ist jeder berechtigt und verpflichtet.

Anschlusspflichtigen gleichgestellt sind Personen, die ohne Anschlusspflichtiger zu sein, wie ein Anschlusspflichtiger handeln.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt sind.

Näheres regeln ~~§ 6§-6 bis § 19§-19~~.

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

- (2) **Ein Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von den Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**Wohngrundstücke** im Sinne dieser Satzung sind von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die über eine amtliche Hausnummer verfügen. Eine Ausnahme können Wohnheime (z. B. Studentenwohnheime, Altersheime), Hotels und Krankenhäuser bilden. Diese können Gewerbegrundstücken hinsichtlich des Anschlusszwanges auf Antrag gleichgestellt werden.

**Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch derjenige als Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

- (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen (insbesondere auch Mieter und Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß ~~§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 KrWG§-13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 KrW-/AbfG~~ nicht entfällt. Näheres regeln ~~§ 6§-6 bis § 19§-19~~.

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

(4) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG der öffentlichen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungspflichtiger, Benutzungszwang). Er hat nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziff. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, ~~Restmüllbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des § 17~~ § 17 dieser Satzung zu nutzen.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 § 3 Abs. (3) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Bioabfälle nach § 7 § 7, soweit eine Kompostierung dieser Abfälle nicht erfolgt oder beabsichtigt ist. Im Fall einer ordnungsgemäßen Kompostierung ist der Anschlusspflichtige vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung zu befreien. Die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle unterliegt der Überwachung der Stadt nach § 20 § 20 Abs. (2).

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

(7) Anschlusspflichtige können auf Antrag bei der Stadt für einen begrenzten Zeitraum vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

1. für ihr Wohngrundstück zwar Personen beim Amt für Bürgerservice gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und ungenutzt ist,
2. für ihre gewerblich genutzten Grundstücke die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

Die ~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~ Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 23 § 23 sind dabei zu beachten. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 22 § 22 Abs. (2) § 22 gebührenpflichtig.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Verwahrt der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf seinem Grundstück, so behält er weiterhin die Obhutspflicht.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlusspflichtige im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gewerbe und Behörden) können in Bezug auf ihre Abfälle das Anschlussrecht nach Abs. (1) selbst wahrnehmen, soweit die Stadt keine Einwände geltend macht.

(3) Jeder Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallerzeuger und Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (~~§ 3§-3 Abs. (3)~~), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung einer Anlage zur Abfallentsorgung zuzuführen.

**Formatiert:** Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

## § 6 Trennpflicht

(1) Die Stadt führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfall aus privaten Haushaltungen (~~§ 7§ 7~~),
2. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (~~§ 8§ 8~~),
3. Altpapier aus privaten Haushaltungen (~~§ 9§ 9~~),
4. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen (~~§ 10§ 10~~),
5. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen (~~§ 11§ 11~~),
6. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (~~§ 12§ 12~~),
7. Bau- und Abbruchabfälle (~~§ 13§ 13~~),
8. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll) (~~§ 14§ 14~~).

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. (1) genannten Abfälle unter sich und von übrigen Abfällen nach Maßgabe von § 7 bis § 14 getrennt zu überlassen. Sammeleinrichtungen für diese Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt oder sonst zweckentfremdet genutzt bzw. verunreinigt werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572) sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z. B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Kommentar [A1]: Das Komma könnte noch weg!

(4) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der GewAbfV bleiben unberührt.

## § 7 Bioabfall aus privaten Haushaltungen

(1) **Bioabfall** aus privaten Haushaltungen im Sinne von ~~§ 6§ 6 Abs. (1)(4) Ziff. 14~~ sind biologisch abbaubare organische Abfälle. Dazu gehören insbesondere:

1. Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck).
3. sonstige kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne, durch Lebensmittel verunreinigte Kartongegenstände, kompostierbares Geschirr u. ä.

Nicht dazu gehören u. a. menschliche und tierische Exkremente, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustierrmist, verunreinigte Einstreu, Fleisch und Knochen sowie tote Tiere.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (2) Der anfallende Bioabfall aus privaten Haushaltungen ist in den bereitgestellten Abfallbehältern (Biotonne) zu überlassen, sofern dieser nicht auf dem Anfallgrundstück eigenkompostiert wird. Näheres regeln ~~§ 15§ 15 bis § 19§ 19~~.
- (3) Wird der Bioabfall in erheblichem Maße nicht von übrigen Abfällen getrennt zur Entsorgung bereitgestellt (siehe ~~§ 6§ 6~~), kann die Stadt die gesonderte Entsorgung als Restmüll festlegen. Die entstehenden Mehrkosten hat der Anschlusspflichtige zu tragen.
- (4) Pflanzliche Abfälle können frei von Verunreinigungen auch in den gebührenpflichtig zu erwerbenden Grünschnittsäcken am Entsorgungstag der Biotonnen neben den Biotonnen bzw. am Fahrbahnrand zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (5) Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Abgabe von Wurzelholz ist gebührenpflichtig nach der **Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (im folgenden AbfGS)**.
- (6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können nach Ankündigung Sammlungen auf dafür gekennzeichneten Flächen erfolgen.
- (7) Darüber hinaus werden pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Anforderung durch die **StadtwirtschaftHWS** abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. **AbfGS**).
- (8) Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der **StadtwirtschaftHWS** kostenpflichtig überlassen werden. Die Bestimmungen des **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes** sowie der **Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 03.10.2002 (ABL Nr. L 273 vom 10.10.2002 S. 1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte** sind zu beachten.

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

## **§ 8 Sperrmüll aus privaten Haushaltungen**

- (1) **Sperrmüll** aus privaten Haushaltungen im Sinne von ~~§ 6§ 6 Abs. (1)(1) Ziff. 22~~ sind Einrichtungsgegenstände einer Wohnung. Es sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung auf Grund ihrer Ausmaße, ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der **StadtwirtschaftHWS** zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Autowracks, Kraftfahrzeugzubehörteile wie Kotflügel und Autoreifen, Abfälle von Bau- und Umbauarbeiten wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen und Heizungsanlagen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter sowie in Kartons, Säcken oder anderen Behältnissen verpackte Kleinteile.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag des Abfallbesitzers maximal einmal pro Jahr bis zu einer Gesamtmenge von maximal 2 m<sup>3</sup> pro Person ohne zusätzliche Gebühren abgeholt. Der Antrag ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich durch Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“, (auch per Fax oder per eMail) an die **StadtwirtschaftHWS** zu richten. Der Sperrmüll wird i. d. R. innerhalb von **4-5** Wochen nach Eingang der Abrufkarte abgeholt. Der Abfuhrtermin wird von der **StadtwirtschaftHWS** festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

**Formatiert:** Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (3) Wird für die Entsorgung nach Abs. ~~(2)(2)~~ ein individueller Abfuhrtermin beantragt (Terminabfuhr), ist die gesonderte Anfahrt gebührenpflichtig (vergl. AbfGS). Die „Abrufkarte für Sperrmüll“ muss spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Abfuhrtermin bei der HWS eingegangen sein.
- (4) Die Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ nach Abs. ~~(2)(2)~~ ist nicht möglich, wenn die Menge (z. B. bei Haushaltsauflösung) oder Anfallhäufigkeit die Vorgaben des Abs. ~~(2)(2)~~ übersteigt oder Einzelstücke ein Gewicht von 70 kg und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m überschreiten. Für diese Entsorgung ist ein gesonderter Auftrag (per Pressfahrzeug oder Container) auszulösen. Die Entsorgung ist gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).
- (5) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann vom Abfallbesitzer auch an den Wertstoffmärkten (Bringsystem) zu deren Öffnungszeiten angeliefert werden. Die Anlieferung von Mengen größer als 1 m<sup>3</sup> ist dabei gebührenpflichtig.
- (6) Die Abfuhr von Sperrmüll aus Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind sowie für Sperrmüll, der in unbewohnten Wohngrundstücken (z. B. Hausentrümpelungen), in Gärten, Garagen o. ä. Grundstücken anfällt, ist gebührenpflichtig.
- (7) Der Sperrmüll, der nicht über Container entsorgt wird, ist am bestätigten Entsorgungstag bis 7:00 Uhr auf einer befestigten Fläche so geordnet bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht verschmutzt oder die allgemeine Verkehrssicherheit auf andere Weise beeinträchtigt wird und ein zügiges und gefahrloses Verladen von Hand möglich ist.
- (8) Die Stadt unterstützt die Abfallbesitzer bei der Weitergabe von brauchbaren und funktionsfähigen Gütern an Interessierte (z. B. „Brauch-Bar“).
- (9) Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist der Stadtwirtschaft/HWS gebührenpflichtig zu überlassen. Sperrmüll zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadtwirtschaft/HWS kostenpflichtig überlassen werden.

## § 9 Altpapier aus privaten Haushaltungen

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (1) Altpapier im Sinne von § 6§ 6 Abs. (1)(+) Ziff. 33 ist Abfall aus Papier (z. B. Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende, bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Altpapier ist der Stadt an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern (Papiertonne) zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus ist Altpapier an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten zu überlassen.
- (4) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann der Stadtwirtschaft/HWS kostenpflichtig überlassen werden.

## § 10 Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen

- (1) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne von ~~§ 6§-6 Abs. (1)(1)~~ Ziff. 4 sind die gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 genannten Elektro- und Elektronikgeräte.
- (2) Die Elektro- und Elektronikgeräte werden durch die StadtwirtschaftHWS ohne gesonderte Gebühren entsorgt. Sie sind dazu an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abzugeben (Bringsystem).
- (3) Große oder schwere Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. Kühlschränke und Waschmaschinen) werden auf Antrag auch durch die StadtwirtschaftHWS ohne gesonderte Gebühren abgeholt (Holsystem).
- (4) Zusätzlich zu den Wertstoffmärkten werden Elektro- und Elektronikgeräte auch vom Elektrogerätehandel im Einzugsbereich dieser Satzung zurückgenommen.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

## § 11 Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle** im Sinne von ~~§ 6§-6 Abs. (1)(1)~~ Ziff. 55 sind Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Sie können mit gefährlichen Abfällen nach ~~§ 48 KrWG§-41 KrW-/AbfG~~ verglichen werden, die aus Gründen des Schutzes der Umwelt und zur Wahrung des Allgemeinwohls nicht gemeinsam mit anderen Abfällen gesammelt, transportiert, verwertet oder beseitigt werden dürfen. Dazu gehören z. B.
  1. Pflanzen- und Holzschutzmittel,
  2. öl- und lösemittelhaltige Stoffe,
  3. Farbreste,
  4. Klebemittel,
  5. Säuren, Laugen, Salze,
  6. Haushaltschemikalien, Fotochemikalien,
  7. Altmedikamente,
  8. schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe sowie
  9. Abfälle, die diese Stoffe enthalten (z. B. Batterien).
- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in haushaltsüblichen Größen (bis zu 25 Liter Gebindegröße) sind an der Schadstoffannahmestelle der StadtwirtschaftHWS in der Äußeren Hordorfer Str. 12 zu deren Öffnungszeiten bzw. am Schadstoffmobil ohne gesonderte Gebühren abzugeben. Altmedikamente aus dem häuslichen Bereich können auch Apotheken zurückgegeben werden.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

- (3) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter werden auf Anforderung durch die [Stadtwirtschaft/HWS](#) gebührenpflichtig entsorgt.
- (4) Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund [§ 25 KrWG/§ 24 Krw-AbfG](#) erlassenen Rechtsverordnung und können dem Handel (Vertreiber) zurückgegeben werden.

### **§ 12 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)**

- (1) **Sonderabfallkleinmengen** im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 6 sind die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten schadstoffhaltigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadstoffannahmestelle Äußere Hordorfer Straße 12 zu deren Öffnungszeiten, getrennt nach Abfallarten gebührenpflichtig abgegeben werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen werden darüber hinaus auf Anforderung durch die [Stadtwirtschaft/HWS](#) gebührenpflichtig abgeholt.

### **§ 13 Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne von ~~§ 6§-6 Abs. (1)(4) Ziff. 77~~ sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
  1. **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, wie Steine, Mauerwerk, Mörtel und Beton,
  2. **Straßenaufbruch** sind Gemische aus asphaltgebundenem Fahrbahnaufbau (teerhaltig und teerfrei), Randbefestigungen sowie mineralischem Fahrbahnunterbau,
  3. **Bodenaushub** sind mineralische Stoffe aus nicht verunreinigtem Erd- oder Felsmaterial (z. B. Sand, Lehm, Ton und Steine),
  4. **Baustellenabfälle** sind nichtmineralische Reste von Bauhilfsarbeiten, Baustoffen, Bauzubehör (z. B. Verschnittmaterial, Gummi, Dichtungsmassen, Mineralwolle) sowie nichtmineralische Baubestandteile von Umbau- und Abbrucharbeiten (z. B. Fenster, Türen, Dachrinnen); nicht dazu zählen schadstoffbelastete Baubestandteile, Baustoffe oder Baurückstände (z. B. Teerpappe, Kleber, Glaswolle).
- (2) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen sind über zu bestellende Container der [Stadtwirtschaft/HWS](#) entsorgen zu lassen. Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> können an den Wertstoffmärkten gebührenpflichtig überlassen werden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, die Getrennthaltung und die Anforderungen an die Vorbehandlung dieser Abfälle gemäß § 8 der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

## **§ 14 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restmüll)**

- (1) Restmüll im Sinne des ~~§ 6§ 6 Abs. (1)(4)~~ Ziff. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter § 7 bis § 13 fallen oder nach ~~§ 3§ 3 Abs. (3)~~ von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der anfallende Restmüll wird unmittelbar an den Grundstücken bzw. Anfallorten in geeigneter Form erfasst und abgeholt. Näheres regeln ~~§ 15§ 15 bis § 19§ 19~~.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

## **§ 15 Personenanzahl je Wohngrundstück**

- (1) **Personenanzahl je Wohngrundstück** im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der beim Amt für Bürgerservice mit Haupt- bzw. Nebenwohnung registrierten Personen für ein Wohngrundstück.

Die Personenanzahl für Wohngrundstücke wird stichtagsmäßig zum 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt.

Eine Änderung der Personenanzahl innerhalb eines Jahres kann durch den Anschlusspflichtigen beantragt werden.

Darüber hinaus wird bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides die Personenanzahl durch die Stadt neu festgestellt. Der Termin für die Feststellung soll der 01. des Monats des Geltungsbeginns des Gebührenbescheides sein.

- (2) **Abwesende Personen** im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch nachweislich ständig abwesend sind.

Sie können auf Antrag des Anschlusspflichtigen für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Abfallgebühr ausgenommen werden.

Die ~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~ Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß ~~§ 23§ 23~~ sind dabei zu beachten. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß ~~§ 22§ 22 Abs. (2)(2)~~ gebührenpflichtig.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

## **§ 16 Zugelassene Abfallbehälter und Bereitstellung**

- (1) Die ~~Stadtwirtschaft~~HWS stellt den Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter zur Verfügung, die ausschließlich für die Bereitstellung der Abfälle zu verwenden sind, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Diese Behälter verbleiben im Eigentum der ~~Stadtwirtschaft~~HWS und sind auf Verlangen zurückzugeben.

Folgende Behälter sind zugelassen:

- Restmüllbehälter (grau): 60, 120, 240, 770, 1100 Liter
- Biotonnen (braun): 120, 240 Liter
- Papiertonnen (blau): 240, 1100 Liter (bisher genutzte Papiertonnen 120 Liter können weiterhin genutzt werden).

Für die Entsorgung größerer Abfallmengen können auch folgende Container eingesetzt werden:

- Absetz- und Abrollcontainer: 1,3 bis 33 m<sup>3</sup>
- Presscontainer: bis 30 m<sup>3</sup>
- Umleerbehälter: 2,5 oder 5,0 m<sup>3</sup>.

Für einen kurzzeitig höheren Abfallanfall sind von der Stadt zugelassene Restmüllsäcke zu verwenden. Die Restmüllsäcke sind gebührenpflichtig zu erwerben (näheres regelt die [AbfGS](#)) und am Abholtag verschlossen am Standplatz der Restmüllbehälter oder an mit der [StadtwirtschaftHWS](#) ausdrücklich vereinbarten Stellen bereitzustellen.

In Ausnahmefällen kann die [StadtwirtschaftHWS](#) nach Vereinbarung Abfälle auch dann entsorgen, wenn diese nicht in Behältern bereitgestellt werden können.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Entsorgungstag rechtzeitig auf dem Behälterstandplatz gemäß ~~§ 18§ 18~~ Abs. (2) bereitgestellt werden.
- (3) Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke können auf Antrag bei der [StadtwirtschaftHWS](#) anstelle der genannten Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke nutzen.
- (4) Veranstalter von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können auf Antrag bei der [StadtwirtschaftHWS](#) anstelle der genannten Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke nutzen.
- (5) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird. Es ist nicht gestattet, in den Abfallbehältern Abfall mit mechanischen Hilfsmitteln zu verdichten, einzustampfen oder einzuschlämmen oder die Abfallbehälter mit verdichtetem Abfall zu befüllen, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird oder die Abfallbehälter beschädigt werden.

Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verbrannt werden, ebenso dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Bei Frost sind geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen. Der Anschlusspflichtige haftet für einen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter schuldhaft verursachten Schaden sowie für schuldhaft verursachten Verlust von Behältern.

- (6) Biotonnen und Restmüllbehälter werden einmal pro Jahr gereinigt. Die [StadtwirtschaftHWS](#) kann mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Reinigung beauftragt werden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

## **§ 17 Behälteranzahl, -volumen und -entsorgung**

- (1) *Die Anschlusspflichtigen haben Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Biotonne, Papiertonne) in ausreichender Größe und Anzahl entsprechend der Abfallmenge schriftlich zu bestellen. Dabei ist pro Grundstück mindestens ein zugelassener Restmüllbehälter (60 l) und für Wohngrundstücke eine Biotonne (120 l) vorzuhalten, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 vorliegt.*

Für Wohngrundstücke gilt als Richtwert für die Bestellung

1. der Restmüllbehälter mindestens 20 l pro Person und 14 Tage und
2. der Biotonne mindestens 8 l pro Person und 14 Tage.

Für unbewohnte Grundstücke können Restmüll- und Biotonnen bestellt werden.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben Abfallbehälter nach Maßgabe des § 7 GewAbfV zu bestellen.

Das Aufstellen und Abholen von Abfallbehältern wird von der [StadtwirtschaftHWS](#) durchgeführt.

- (2) Der Entsorgungsrhythmus von Restmüllbehältern ist 14-tägig. Einer häufigeren Entsorgung kann nach Antrag zugestimmt werden. Der Antrag ist zur Bearbeitung der [StadtwirtschaftHWS](#) zuzuleiten. Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen bei der [StadtwirtschaftHWS](#) beantragt werden.

Für die Entsorgung des Bioabfalls gelten [Satz 1 und 4](#) entsprechend.

Für die Entsorgung von Restmüll- und Grünschnittsäcken gilt [Satz 4](#) entsprechend.

- (3) Der Entsorgungsrhythmus von Papiertonnen wird nach logistischen Überlegungen festgelegt. Möglich sind dabei wöchentliche, 14-tägliche oder 4-wöchentliche Entsorgungen.
- (4) Bestellt der Anschlusspflichtige für die tatsächlich anfallende Abfallmenge kein ausreichendes Behältervolumen bzw. reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so haben Anschlusspflichtige die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens oder die Veränderung des Entsorgungsrhythmus zu dulden.
- (5) Die Stadt kann (insbesondere wegen Platzproblemen) einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für mehrere benachbarte Grundstücke (mit unterschiedlicher Straßenbezeichnung oder Hausnummer) zustimmen. Dabei ist [Abs. \(1\)](#) zu beachten und insgesamt mindestens ein Restmüllbehältervolumen von 60 Litern pro Grundstück vorzuhalten.

Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein verantwortlicher Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenschnldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

- (6) Für Kleingartenanlagen sind durch den Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Der Vorstand hat mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag mit der [StadtwirtschaftHWS](#) zu schließen. Bei einer Entsorgung über Restmüllsäcke nach ~~§ 16§ 16~~ [Abs. \(3\)](#) beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Diese Säcke sind durch den Vorstand bis Ende März eines jeden Jahres bei der [StadtwirtschaftHWS](#) zu erwerben.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

- (7) Die Leerung von Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr. Fällt ein Entsorgungstermin auf einen Feiertag, erfolgt die Entsorgung bis zu 2 Tage vorher bzw. danach. Eine entsprechende Verschiebung ist in diesem Fall auch für Grundstücke möglich, deren planmäßige Entsorgung in diesen Verschiebungszeitraum, aber nicht auf den Feiertag fällt.

- (8) Die für die jeweiligen Grundstücke geltenden Abholtage bzw. Ersatztermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auskünfte werden dazu von der Stadt bzw. der [Stadtwirtschaft/HWS](#) erteilt.

## **§ 18 Standplätze und Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag**

- (1) Die Aufstellung der Abfallbehälter erfolgt auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen. Die Vorschriften des [Art. 1 des Dritten Gesetz zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze \(BauO LSA\) vom 20.12.2005 \(GVBl. LSA S. 769\)](#) sowie der [Vorgartensatzung der Stadt Halle in der jeweils geltenden Fassung vom 24.04.1996](#) bleiben unberührt.

- (2) Die Abfallbehälter sind an den Entsorgungstagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück (sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung) so bereitzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Entfernung des Bereitstellungsplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann bereits am Abend vor dem Entsorgungstag ab 20.00 Uhr erfolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die [Satzung über die Sondernutzung \(Sondernutzungssatzung\) in der jeweils geltenden Fassung vom 25.05.1994](#) bleibt unberührt.

- (3) Ist die Bereitstellung der Abfallbehälter nach [Abs. \(2\)](#) insbesondere wegen einer Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht möglich, kann die Stadt einen geeigneten anderen Standplatz ggf. unter Erteilung von Auflagen festlegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Abfallsammelfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Abfallsammelfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde. Gleiches gilt, wenn die Straße aus anderen Gründen von den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann (z. B. bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Abfallsammelfahrzeuge oder bei Privatstraßen).

- (4) In begründeten Fällen kann mit der Stadt vereinbart werden, dass der Standplatz nach [Abs. \(1\)](#) auch der Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter am Entsorgungstag ist (z. B. bei umhausten Behälterstandplätzen, bei Sammelstandplätzen oder bei Abfallbehälterschranken). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist insbesondere, dass

1. die Entfernung zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges 15 Meter nicht überschreitet,
2. der Standplatz einschließlich des Transportweges so angelegt ist, dass Abfallbehälter nicht von Hand angehoben oder über Treppen transportiert werden müssen,
3. die Behälter am Entsorgungstag ungehindert zugänglich sind,
4. der Standplatz und der Transportweg ganzjährig verkehrssicher, schnee- und eisfrei, sauber gehalten und ausreichend beleuchtet ist.

Entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind die Bestimmungen nach Anlage 2 dieser Satzung einzuhalten.

Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke bleiben die Vorschriften der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung vom 17.12.2003 hiervon unberührt.

Die Stadt haftet dem Anschlusspflichtigen für durch den Transport der Abfallbehälter eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (5) Bei geplanter Neueinrichtung bzw. baulicher Änderung von Standplätzen nach Abs. (4) ist zuvor eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes und des Transportweges mit der Stadt (Umweltamt) vorzunehmen. Bautechnische Einzelheiten sind Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- (6) Die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie der Gebrauch von Schließrichtungen ist vorher mit der [Stadtwirtschaft/HWS](#) als beauftragtem Dritten abzustimmen.
- (7) Die Stadt kann eine vorübergehende Verlegung des Standortes, an dem die Abfallbehälter am Entleerungstag bereitzustellen sind, verlangen, wenn die sonst üblichen Zu- oder Abfahrten vorübergehend gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht befahrbar sind und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dieser Standplatz kann auf Antrag auch zur Aufbewahrung der Abfallbehälter an den übrigen Tagen genutzt werden.
- (8) Werden die in Abs. (2) bis (7) genannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolgedessen nicht in vollem Umfang erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Nachentsorgung oder Gebührenrückerstattung.

## **§ 19 Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder widrigen Wetterbedingungen wird diese nach Möglichkeit am nächsten Werktag nachgeholt. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

Bei eingetretenen kurzzeitigen Störungen haben die Anschlusspflichtigen selbst geeignete Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen. Die Entsorgung wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

- (2) Können die Abfälle aus einem Grund, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, am Tag der planmäßigen Entsorgung nicht eingesammelt werden, erfolgt die Einsammlung zum nächsten regulären Entsorgungstermin. Der Anschlusspflichtige kann zwischenzeitlich die [Stadtwirtschaft/HWS](#) mit einer gebührenpflichtigen Einzelentsorgung beauftragen (vergl. [AbfGS](#)).

- (3) Bei durch die [Stadtwirtschaft/HWS](#) verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Restmüllentsorgung besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Restmüllgebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallbesitzer umgehend geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## § 20 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind der Stadt zur Auskunft über die Getrennthaltung und die Verwertung des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) An- und Abmeldungen sowie Änderungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen.
- (4) Die erstmalige oder erneute Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes ist der Stadtwirtschaft/HWS durch den Anschlusspflichtigen rechtzeitig (4 Wochen vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn) anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn ein bislang unbewohntes Grundstück bezogen wird und bereits Abfallbehälter vorhanden sind.  
Dabei sind gemäß ~~§ 15§-15 bis § 19§-19~~ der Behälterbedarf (Restmüllbehälter/Biotonnen) und der Entsorgungsrhythmus sowie bei Wohngrundstücken die Anzahl der Personen anzugeben.  
Die ~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~ gemäß ~~§ 23§-23~~ sind dabei zu beachten.
- (5) Bei Beendigung der Nutzung eines Grundstückes (z. B. Leerstand eines Wohngrundstückes) kann die Abfallentsorgung durch den Anschlusspflichtigen bei der Stadtwirtschaft/HWS abgemeldet werden.  
Die ~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~ gemäß ~~§ 23§-23~~ sind dabei zu beachten.  
Bei Unterlassung der Abmeldung hat der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.
- (6) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, dies der Stadtwirtschaft/HWS rechtzeitig mitzuteilen und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Die ~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~~~Bearbeitungs- und Realisierungsfristen~~ gemäß ~~§ 23§-23~~ sind dabei zu beachten.  
Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.  
Der neue Anschlusspflichtige hat gleichzeitig die erforderlichen Angaben entsprechend Abs. (4) zu machen. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung unverändert übernommen (dies gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach ~~§ 4§-4 Abs. (6)(6)~~). Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt.
- (7) Veranlasst ein Anschlusspflichtiger notwendige Anmeldungen bzw. Änderungen nicht, können entsprechende Verwaltungszwangsmaßnahmen ergriffen werden.

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

## **§ 21 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. (3) von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind sowie Besitzer von Abfällen nach ~~§ 7§-7 Abs. (5)(5), § 8§-8 Abs. (5), § 10§-10 Abs. (2), § 11§-11 Abs. (2)(2), § 12§-12 Abs. (2)(2) und § 13§-13 Abs. (2)(2)~~ haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dieser Satzung selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

Restmüll (~~§ 14§-14~~) ist von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Transport in geschlossenen oder in sonstiger Weise gegen Verlust des Abfalls gesicherten Fahrzeugen erfolgen soll.

- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

## **§ 22 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (~~Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfGS)~~).

- (2) Für die Bearbeitung der Anträge nach ~~§ 4§-4 Abs. (7)(7) Ziff. 14 sowie § 15§-15 Abs. (2)(2)~~ werden Verwaltungsgebühren nach dem ~~Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung d. F. der Bekanntmachung vom 13.06.1996 zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698) und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005~~ erhoben.

## **§ 23 Bearbeitungs- und Realisierungsfristen**

- (1) Die Anschlusspflichtigen können Änderungen der Entsorgungsveranlagung bei der Stadt bzw. der ~~Stadtwirtschaft~~HWS beantragen.

Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese realisiert und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

- (2) Veranlagungsänderungen nach Abs. (1) erfolgen zum nächsten Monatsersten sofern die Änderung mindestens 4 Wochen vorher beantragt wird. Andernfalls wird die Änderung grundsätzlich zum übernächsten Monatsersten realisiert. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Dies gilt für alle Veranlassungen (z. B. Anmeldungen, Eigentümerwechsel, Behälteränderung, Änderung des Entsorgungsrhythmus, Änderung der Personenanzahl und Antragsbearbeitungen) gleichermaßen.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Dunkelgelb

- (3) Für Sonderleistungen nach ~~§ 7§ 7 Abs. (7)(7), § 8§ 8 Abs. (3), (4) und (6), § 11§ 11 Abs. (3)(3), § 12§ 12 Abs. (3)(3) sowie § 16§ 16 Abs. (1) vorletzter Satz~~ ist die StadtwirtschaftHWS schriftlich zu beauftragen.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen ~~§ 1§ 1 Abs. (1)(1)~~ Abfälle im Rahmen der Abfallentsorgung nach dieser Satzung entsorgt, die außerhalb des Territoriums der Stadt Halle (Saale) angefallen sind,
2. entgegen ~~§ 3§ 3 Abs. (3)~~ ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung übergibt oder diese satzungswidrig entsorgt,
3. entgegen ~~§ 4§ 4 Abs. (1)(1)~~ sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
4. entgegen ~~§ 4§ 4 Abs. (3)(3) und (4)(4)~~ die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt,
5. entgegen ~~§ 6§ 6 Abs. (2)(2)~~ Abfälle nicht trennt, getrennt zu sammelnde Abfälle verunreinigt oder Sammeleinrichtungen mit anderen Abfällen befüllt, sonst zweckentfremdet nutzt oder verunreinigt,
6. Bioabfälle außerhalb der in ~~§ 7§ 7 Abs. (2) und (4) bis (7)(7)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
7. Sperrmüll außerhalb der in ~~§ 8§ 8 Abs. (2)(2) bis (7)(7)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
8. Elektro- und Elektronikgeräte außerhalb der in ~~§ 10§ 10 Abs. (2)(2) bis (4)(4)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
9. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen außerhalb der in ~~§ 11§ 11 Abs. (2)(2) bis (4)(4)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
10. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen außerhalb der in ~~§ 12§ 12 Abs. (2)(2) und (3)(3)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
11. Bau- und Abbruchabfälle außerhalb der in ~~§ 13§ 13 Abs. (2)(2)~~ genannten Entsorgungswege entsorgt,
12. Restmüll außerhalb der in ~~§ 14§ 14 Abs. (2)(2)~~ benannten Entsorgungswege entsorgt,
13. entgegen ~~§ 16§ 16 Abs. (1)~~ andere als die zugelassenen und ihm überlassenen Behältnisse zur Entsorgung verwendet,
14. entgegen ~~§ 16§ 16 Abs. (5)~~ übervolle Abfallbehälter bereitstellt, Abfälle in Abfallbehälter verpresst, einstampft, einschlämmt, oder in ihnen verbrennt,
15. entgegen ~~§ 17§ 17 Abs. (1)(1) und (6)(6)~~ nicht genügend Restmüllbehälter bzw. Biotonnen bestellt,
16. entgegen ~~§ 18§ 18 Abs. (2)(2)~~ Abfallbehälter so bereitstellt, dass sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abtransport des Abfalls nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
17. entgegen ~~§ 19§ 19 Abs. (1)(1)~~ keine geeigneten Vorkehrungen zur Verwahrung der Abfälle trifft,

Formatiert: Schriftartfarbe: Dunkelgelb

18. entgegen ~~§ 20§-20~~ Abs. ~~(1)(4)~~, ~~(4)(4)~~ und ~~(6)(6)~~ den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht umgehend, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
19. entgegen ~~§ 20§-20~~ Abs. ~~(2)(2)~~ das Betreten von Grundstücken nicht gestattet.

Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2500 € geahndet werden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.~~2011~~2013 in Kraft.

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

Halle, den ~~27.10.2010~~1.11.2012

## Ausgeschlossene Abfälle

### Vorbemerkung

Die Abfälle sind nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 65 S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) durch

- Abfall-Schlüssel
- Abfall-Bezeichnung

bezeichnet.

### Legende:

E	von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
E-AltöIV	von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen
E-VerpackV	von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen
E-AltfahrzeugV	von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen
S	Sonderabfallkleinmengen nach § 12 AbfWS Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
BattG	der Rücknahmepflicht des BattG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 BattG an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden
ElektroG	der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 10 der AbfWS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden
B	Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind
Wasserrecht	Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts.
VO (EG) Nr.1774/2002	Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der genannten Verordnung.“

## Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KWVG § 15 (3) KWV-AbfG
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	E
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E
01 03 99	Abfälle a. n. g.	E
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	Abfälle a. n. g.	E
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05*	öihaltige Bohrschlämme und -abfälle	E
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E
01 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELEN</b>	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	E
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	E
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 02 99	Abfälle a. n. g.	E
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E

<b>Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013)</b>	<b>Ausgeschlossene Abfälle</b>
---	--------------------------------

02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	Abfälle a. n. g.	E
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 04 99	Abfälle a. n. g.	E
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	Abfälle a. n. g.	E
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 06 99	Abfälle a. n. g.	E
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ggf. VO (EG) Nr.1774/2002
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	E
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	E
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	E
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	E
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	E
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	E
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	E
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E
03 03 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E
04 01 02	geäschertes Leimleder	E
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	E
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	E
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	E
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E

<b>Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013)</b>	<b><u>Ausgeschlossene Abfälle</u></b>
---	---------------------------------------

04 01 99	Abfälle a. n. g.	E
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	E
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	E
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	E
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	E
05 01 04*	saure Alkylschlämme	E
05 01 05*	verschüttetes Öl	E
05 01 06*	öhlaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E
05 01 07*	Säureteere	E
05 01 08*	andere Teere	E
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
05 01 12*	säurehaltige Öle	E
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	E
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E
05 01 17	Bitumen	E
05 01 99	Abfälle a. n. g.	E
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	E
05 06 03*	andere Teere	E
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	E
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	E
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	E
05 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	E
06 01 02*	Salzsäure	E
06 01 03*	Flusssäure	E
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	E
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	E
06 01 06*	andere Säuren	S
06 01 99	Abfälle a. n. g.	E
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	E
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	E
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	E
06 02 05*	andere Basen	S
06 02 99	Abfälle a. n. g.	E
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	S
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E

<b>Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (20142013)</b>	<b><u>Ausgeschlossene Abfälle</u></b>
--	---------------------------------------

06 03 99	Abfälle a. n. g.	E
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	E
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	S
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E
06 04 99	Abfälle a. n. g.	E
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E
06 06 99	Abfälle a. n. g.	E
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	E
06 07 99	Abfälle a. n. g.	E
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	E
06 08 99	Abfälle a. n. g.	E
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	Abfälle a. n. g.	E
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
06 10 99	Abfälle a. n. g.	E
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	E
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E
06 13 03	Industrieruß	E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	E
06 13 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E
07 01 99	Abfälle a. n. g.	E
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	E
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	E
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E
07 03 99	Abfälle a. n. g.	E
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 04 99	Abfälle a. n. g.	E
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E
07 05 99	Abfälle a. n. g.	E
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E
07 06 99	Abfälle a. n. g.	E
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2014/2013) Ausgeschlossene Abfälle**

07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E
07 07 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	E
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	E
08 01 99	Abfälle a. n. g.	E
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	E
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 99	Abfälle a. n. g.	E
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	E
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	ES
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	BS
08 03 19*	Dispersionsöl	E
08 03 99	Abfälle a. n. g.	E
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	E
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E
08 04 17*	Harzöle	E
08 04 99	Abfälle a. n. g.	E
08 05	Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	E
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	E
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2014/2013) Ausgeschlossene Abfälle**

09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04*	Fixierbäder	S
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E
09 01 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	E
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E
10 01 09*	Schwefelsäure	E
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	Abfälle a. n. g.	E
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	Walzzunder	E
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	E
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	E
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	E
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	E
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	E
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 03 26	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	E
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 04 03*	Calciumarsenat	E
10 04 04*	Filterstaub	E
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	E
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 04 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 04 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E
10 04 99	Abfälle a. n. g.	E
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 05 03*	Filterstaub	E
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 05 06*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 05 08*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	E
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 03*	Filterstaub	E
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 06 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 06 09*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	E
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 07 07*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	E
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E
10 08 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	E
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	E
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a. n. g.	E
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	E
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	E
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenene Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E

<b>Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (20142013)</b>	<b>Ausgeschlossene Abfälle</b>
--	--------------------------------

10 12 99	Abfälle a. n. g.	E
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	E
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	E
11 01 06*	Säuren a. n. g.	E
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	E
11 01 08*	Phosphatierschlämme	E
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 01 99	Abfälle a. n. g.	E
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	E
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
11 02 99	Abfälle a. n. g.	E
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	E
11 03 02*	andere Abfälle	E
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	E
11 05 99	Abfälle a. n. g.	E
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	E
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	E
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	E
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	E
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	E
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	E
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	E
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	E
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	E
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E
13 01 13*	andere Hydrauliköle	E
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltölV
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E-AltölV
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E-AltölV
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	E
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E bzw. E-AltölV
13 07 02*	Benzin	E
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E
13 08 02*	andere Emulsionen	E
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	E
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	

## Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (20112013) Ausgeschlossene Abfälle

14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	E
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	E
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E-VerpackV
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E-VerpackV
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E-VerpackV
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackV
15 01 05	Verbundverpackungen	E-VerpackV
15 01 06	gemischte Verpackungen	E-VerpackV
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackV
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackV
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	
16 01 04*	Altfahrzeuge	E-AltfahrzeugV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E-AltfahrzeugV
16 01 07*	Ölfilter	E-AltölV
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	E
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	E
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	E
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	E
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	E
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E
16 01 16	Flüssiggasbehälter	E
16 01 17	Eisenmetalle	E
16 01 18	Nichteisenmetalle	E
16 01 19	Kunststoffe	E
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E
16 01 22	Bauteile a. n. g.	E
16 01 99	Abfälle a. n. g.	E
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	S
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	E
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	E
16 04 03*	andere Explosivabfälle	E
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	E
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	S bzw. BattG
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	S bzw. BattG
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	BattG
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattG
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattG
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	E
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E
16 07 99	Abfälle a. n. g.	E
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	E
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	E
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	E
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	E
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	E
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013) Ausgeschlossene Abfälle**

17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	S
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	E
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	S
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E

**Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (20142013) Ausgeschlossene Abfälle**

18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	S
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a. n. g.	E
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 02 99	Abfälle a. n. g.	E
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	E
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	E
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	E
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 06 99	Abfälle a. n. g.	E
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E

<b>Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2011-2013)</b>	<b>Ausgeschlossene Abfälle</b>
---	--------------------------------

19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	E
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
19 08 99	Abfälle a. n. g.	E
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E
19 09 99	Abfälle a. n. g.	E
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	E
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	E
19 11 02*	Säureteere	E
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	E
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	E
19 11 99	Abfälle a. n. g.	E
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	

## Anlage 1 zur AbfWS Halle (Saale) (2014/2013) Ausgeschlossene Abfälle

20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	ggf. VO (EG) Nr.1774/2002
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 13*	Lösemittel	S
20 01 14*	Säuren	S
20 01 15*	Laugen	S
20 01 17*	Fotochemikalien	S
20 01 19*	Pestizide	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	S bzw. ElektroG
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ElektroG
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S bzw. BattG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	S bzw. BattG
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	ElektroG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	ElektroG
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 04	Fäkalschlamm	Wasserrecht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

\* gefährliche Abfallart

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/ 59/ EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel-oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

## Anlage 2 zur AbfWS Halle (Saale) (2011) Bau von Standplätzen

Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach § 18 Abs. (4) und (5)

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben:

1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu bedenken, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein.

2. Für Wohngrundstücke können folgende Richtwerte herangezogen werden:

Restmüll	10 Liter/Person u. Woche
Bioabfall	4 Liter/Person u. Woche
Gelbe Tonne	9-10 Liter/Person u. Woche
Blaue Tonne	12-15 Liter/Person u. Woche

3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der [Stadtwirtschaft/HWS GmbH Halle](#) zulässig.

Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.

Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

**Anlage 2 zur AbfWS Halle (Saale) (2011) Bau von Standplätzen**

5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
60/120 Liter	0,70	0,70	1,00
240 Liter	0,75	0,70	1,00
770 Liter	1,40	1,75	1,50
1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die 770- und 1100-Liter-Behälter mit Schiebedeckel ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

6. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 m sein.

Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

7. Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
8. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.
9. Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 26 t und eine Zufahrtsbreite von 3,25 m.

Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 20 m Durchmesser erforderlich. Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) wird akzeptiert.

10. Standplätze und Transportwege müssen am Entsorgungstag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.